

**Ausgabe 13 – 30.06.2015**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2: Satzung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Seite 5: Impressum

# **Satzung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz**

**vom 16.06.2015**

*Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl 2011, S.3) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.01.2014 (GVBl. S. 1) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 4 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein die Satzung am 06.05.2015 beschlossen. Der Hochschulrat hat am 26.05.2015 im Umlaufverfahren zugestimmt. Die Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17.06.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.*

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Auswahlatzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

## **§ 2 Generelle Ausgestaltung des Auswahlverfahrens**

- (1) Die nach § 6 Abs. 4 StPVLVO im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenen Studienplätze werden nach Anforderungen und Zielsetzung der Studiengänge vergeben. Für grundständige Studiengänge erfolgt die Auswahl ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO, soweit nicht diese Satzung für einzelne Studiengänge Abweichendes bestimmt.
- (2) Für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, erfolgt die Auswahl ausschließlich nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO, soweit nicht diese Satzung für einzelne Studiengänge Abweichendes bestimmt. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Satz 1 noch nicht vorliegt wird die jeweils maßgebliche vorläufige Durchschnittsnote zu Grunde gelegt. Zur Sicherstellung der Aussagekraft der Durchschnittsnote dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist höchstens 30 ECTS Punkte fehlen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Bachelorstudiums. Die bei der Bewerbung vorgelegte Durchschnittsnote ist Grundlage des weiteren Auswahl- und Zulassungsverfahrens; eine Anpassung dieser Note aufgrund weiterer Leistungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Zulassung in höhere Fachsemester nach § 23 StPVLVO werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze dem Rang nach zugewiesen, den die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der von der Vorgängerhochschule ausgewiesenen Durchschnittsnote erhält. Liegt keine ausgewiesene Durchschnittsnote der Vorgängerhoch-

schule vor, erfolgt eine Ermittlung der Note als ECTS gewichtetes Mittel aller erbrachten Leistungen der Vorgängerhochschule zum Zeitpunkt der Bewerbung.

### **§ 3 Besondere Regelungen für einzelne Studiengänge**

Folgende Studiengänge legen von § 2 dieser Satzung abweichende Kriterien bei der Auswahl zu Grunde:

- a) Studienplätze in dem Studiengang „Berufsintegrierendes Studium“ werden zu 60 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 40 % nach Art der Berufsausbildung vergeben (siehe Anlage 1).
- b) Für alle konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule wird die Quote für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO in Verbindung mit § 24 Abs. 6 StPVLVO auf bis zu 10 v.H. erhöht.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2015/2016. Zugleich tritt die Teilgrundordnung der Hochschule Ludwigshafen zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens vom 17. Januar 2014 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 16.06.2015

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

**Anlage 1:**

Zum Vergabeverfahren des „Berufsintegrierenden Studiengangs (BIS) Betriebswirtschaft“ nach § 3 a) der Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

**Kriterium:**

Grad der Qualifikation:

Die Vergabe der Studienplätze findet nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (nach § 2 der Teilgrundordnung) statt.

Art der Berufsausbildung:

Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich nach der Messzahl, die nach folgendem Punktevergabeverfahren ermittelt wird:

- Einschlägige (kaufmännische) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes (5 Punkte),
- Einschlägige Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ( 4 Punkte),
- Schulische Ausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist oder überbetriebliche einschlägige Ausbildung (3 Punkte),
- Eine Ausbildung, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert wurde (2 Punkte),
- Keine einschlägige Ausbildung (1 Punkt),
- Keine Ausbildung (0 Punkte).

**Impressum:**

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hs-lu.de](mailto:infozentrale@hs-lu.de)  
Internet: [www.hs-lu.de](http://www.hs-lu.de)

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,  
Prof. Dr. Peter Mudra.